

Die Beziehungen zum Geschädigten können Pflichten nur in den Fällen begründen, wie sie sich z. B. aus dem Auftragsverhältnis ergeben, wenn Großeltern zeitweilig ihre Enkelkinder beaufsichtigen. Soweit es sich um rechtlich verpflichtende Beziehungen handelt, werden sie im Familien- oder Arbeitsrecht oder durch andere Rechtszweige geregelt. **Allgemeine Hilfeleistungspflichten bei Not und Gefahr gehen aus dem Strafrecht selbst Tiervor.**

Besondere Pflichten erwachsen dem einzelnen auch daraus, daß er durch vorangegangenes riskantes oder gefährliches Verhalten (Tun oder Unterlassen) Gefahren für andere Personen herauf beschwört. Er wird dann durch das geltende Strafrecht angehalten, alles zu unternehmen, um diese Gefahren abzuwenden.

i. Die im Gesetz gerährten Pflichten sind sog. **Erfolgsabwendungspflichten**, d. h., sie beziehen sich in jedem Falle darauf, bestimmte Gefahren oder Schäden zu verhindern.

§ 10

Schuldausschluß

Schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) handelt nicht, wenn die Erfüllung seiner Pflichten objektiv nicht möglich ist oder wer dazu nicht imstande ist, "weil er wegen eines von ihm nicht zu verantwortenden persönli-^{^^}-y^{^^^}ens oder Un-^{^^} Vermögens die Umstände oder T^{^^} Folgen sein^{^^} Meins nicht erfassen oder die ihm unter den gegebenen Umständen obliegenden Pflichten nicht erkennen kann.

1. Sinn dieser Bestimmung ist es, den Bürger vor Überforderungen zu schützen. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, da wegen der objektiv gegebenen Grenzen der Begriffsbildung eine zu weite Ausdehnung der Schuldbestimmungen vermieden werden sollte. Die Bestimmung bezieht sich auf Vorsatz und Fahrlässigkeit.
2. Die **Unmöglichkeit der Pflichterfüllung** schließt Verschulden -aus. Wenn z. B. ein unverschuldetes Versagen der Bremsanlage durch Materialfehler einen Kraftfahrer zwingt, seinen Lkw gegen eine Hauswand zu steuern, um das Herabrollen des Lkw auf einen überfüllten Marktplatz zu verhindern, liegt auch dann kein Verschulden vor* wenn es dennoch zur Verletzung von Personen kommt.
3. Persönliches Versagen schließt gleichfalls Schuld aus. Dieses Versagen kann jedoch nicht lediglich behauptet werden, sondern muß nachweisbar Vorgelegen haben. Beispiel: Ein Stellwerker wird nicht pflichtgemäß abgelöst und befindet sich trotz wiederholter Meldung eine übermäßig lange Zeit im Dienst. Infolge Übermüdung begeht er einen Fehler beim Stellen der Fahrstrecke, so daß es zu einem Unfall kommt. Der Stellwerker hat diese Übermüdung nicht zu verantworten. Das per-